

04•11

11. April · 65. Jahrgang

Hamburger Ärzteblatt

Zeitschrift der Ärztekammer Hamburg und der
Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

Gesundheitspolitik | 18

Neuanfang
Hamburger Senat
vorgestellt

Gesundheitspolitik | 20

Vergütungsreform
Unterfinanzierung
von 50 Prozent

Forum Medizin | 22

Botulinumtoxin
Das Penicillin
des 21. Jahrhunderts?

Das Thema | 12

Marathon in Hamburg

Jetzt
laufen sie wieder...

Verletzungs- und Erkrankungsmuster
beim Langstreckenlauf

Datenschutz

Brauchen Arztpraxen einen Datenschutzbeauftragten?

Von Dr. Hans-Joachim Menzel



Nicht ohne meinen Datenschutzbeauftragten?

Die staatliche Aufsichtsbehörde für den Datenschutz befragte vor kurzem 50 größere Arztpraxen in Hamburg zu ihrem Datenschutzmanagement. Erfahrungen aus dieser Prüfung sind Anlass für diesen Kurzbericht.

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Arztpraxis einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen hat und was dessen Aufgabe ist: Eine Arztpraxis – egal in welcher rechtlichen Form – ist zu-

nächst eine „nicht öffentliche Stelle“ im Sinne des Datenschutzrechts. Spätestens einen Monat nach Aufnahme des Geschäfts-/Praxisbetriebs muss sie einen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn sie „in der Regel“ mehr als neun Personen „ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt“ (§ 4 f Abs.1 BDSG). Dabei heißt

- „in der Regel“: regelmäßig, nicht nur ausnahmsweise, nicht unbedingt sehr oft;
- „neun Personen“: Kopfzahl, unabhängig von Teilzeitbeschäftigungen;
- „automatisierte Datenverarbeitung“: Erfassung in oder Zugriff auf das elektronische Praxissystem, die strukturierte Patientenkartei oder medizinische/n Geräte/n, die Patientendaten speichern;
- „personenbezogene Daten“: Alle Informationen zu bestimmtem Patienten, Mitarbeitern, Ärzten, Lieferanten und ggf. anderen Personen.

Kleinere Arztpraxen müssen nach Auffassung der Hamburger Aufsichtsbehörde keinen Datenschutzbeauftragten bestellen. (Hier gibt es allerdings auch eine abweichende Rechtauffassung, die jede Praxis – egal wie groß – zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet, weil sie besonders sensible Daten verarbeitet. Dies tut die Praxis jedoch zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Verpflichtungen.) In kleineren Praxen ist der leitende Arzt selbst für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich, er kann sich aber auch externen Sachverständigen bedienen. Dieser darf aber nicht in Daten Einsicht nehmen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen. Die bestellten Datenschutzbeauftragten haben dagegen – wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist – unbeschränktes Zugriffsrecht auf alle Systeme, Dateien und personenbezogene Daten, auch Patientendaten. Sie sollen

die Praxisleitung datenschutzrechtlich beraten, die Einhaltung des Datenschutzes kontrollieren, Mitarbeiter schulen und Verfahrensbeschreibungen für IT-Verfahren führen. Sie sind in der Ausübung ihrer Aufgabe unabhängig und ihnen darf nicht wegen datenschutzrechtlicher Kritik oder „Unbequemlichkeit“ gekündigt werden.

Bestellt werden kann ein Praxis-Mitarbeiter mit Fachkunde im Datenschutzrecht, in EDV-Technik (Praxis-Rechner und Verfahren) und Erfahrung in interner Organisation. Lehrgänge und Seminare für (angehende) Datenschutzbeauftragte werden von verschiedenen Organisationen angeboten (z. B. unter www.gdd.de). Der Datenschutzbeauftragte muss zudem „zuverlässig“ sein, worunter im Wesentlichen die Vermeidung von Interessenkonflikten verstanden wird (keine Personalunion mit Praxis-, IT- oder Personal-Leitung). Bestellt werden kann aber auch eine externe Person mit denselben Fähigkeiten. Externe Datenschutzbeauftragte kosten mehr Geld, haben aber häufig bessere Kenntnisse und ein besseres „standing“ gegenüber Mitarbeiterschaft und Leitung der Praxis.

Die Kontrolle über den Datenschutzbeauftragten, dessen Fachkunde und Aufgabenerfüllung, obliegt der Praxisleitung und im Extremfall der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz. Diese ist aber in erster Linie Ansprechpartner und Berater der Datenschutzbeauftragten in Rechts- und Technikfragen. Bei Beschwerden von Patienten oder bei Datenschutzprüfungen von Arztpraxen sucht die Aufsichtsbehörde zunächst den Kontakt zu den Datenschutzbeauftragten. Versäumte eine Praxis mit über neun Mitarbeitern die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, kann die Aufsichtsbehörde dies als Ordnungswidrigkeit verfolgen (und hat dies – nach Mahnung – auch schon getan).

Angesichts der immer komplexer werdenden rechtlichen und technischen Anforderungen an die Patientendatenverwaltung sollte die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nicht nur als lästige gesetzliche Pflicht, sondern vor allem als willkommene Entlastung der Praxisleitung von Unsicherheiten, Verantwortung und konkreter Detailarbeit verstanden werden. Die Aufsichtsbehörde bietet ihre Unterstützung und Beratung an (Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Klosterwall 6, 20095 Hamburg, Tel.: 428 54 - 4040, E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de).

Dr. Hans-Joachim Menzel ist stellvertretender Datenschutzbeauftragter der Stadt Hamburg.